



## Entschädigungsverordnung

### Schulgemeinde Hittnau

vom 29. März 2010

Genehmigung Gemeindeversammlung		29. März 2010
Inkraftsetzung		1. August 2010
Teilrevision 1	Genehmigung Schulpflege	20. Mai 2019
	Inkraftsetzung	1. Januar 2020
Teilrevision 2	Genehmigung Schulpflege	8. Mai 2023
	Inkraftsetzung	1. Januar 2023
Teilrevision 3	Genehmigung Schulpflege	5. Januar 2024
	Inkraftsetzung	1. Januar 2024
	Publikation	8. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Entschädigungen</b>	
Art. 3	Behörde	3
Art. 4	Tätigkeiten und Verrichtungen im Rahmen der Grundentschädigung	3
Art. 5	Sitzungs- und Taggelder	4
Art. 6	Spesenvergütung	4
Art. 7	Zusätzliche Aufgaben	5
Art. 8	Beratende Kommissionen	5
	5	
Art. 9	Übrige Funktionäre	5
Art. 10	Teuerungszulagen	5
<b>III.</b>	<b>Versicherungen</b>	
Art. 11	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 12	Inkraftsetzung	6
Art. 13	Aufhebung des bisherigen Rechtes	6

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der vorliegenden Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Rechtsgrundlage

#### Art. 1

Gestützt auf:

- Art. 14 der Schulgemeindeordnung vom 1. November 2021

erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Geltungsbereich

#### Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Schulgemeinde Hittnau.

## II. Entschädigungen

### Behörde

#### Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Feste Grundentschädigung pro Mitglied	CHF 12'000.–
Zulagen:	
Schulpräsident	CHF 15'250.–
1. Vizepräsidentin	CHF 1'100.–
2. Vizepräsident	CHF 550.–

Die Gemeindeschulpflege kann bei den vorstehenden Entschädigungsansätzen aufgrund geänderter Verhältnisse kostenneutral Verschiebungen vornehmen.

### Tätigkeiten und Verrichtungen im Rahmen der Grundentschädigung

#### Art. 4

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung:

- Aktenstudium
- Sitzungsvorbereitungen
- Besprechungen mit der Verwaltung, Amtsstellen usw. im Rahmen des Ressorts innerhalb der Schulgemeinde
- Gemeindeversammlungen
- Augenscheine/Begehungen
- Besprechungen mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen
- Repräsentationen, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gratulationen, usw.

Besprechungen, zu denen nicht offiziell als Sitzung eingeladen wird, werden nicht gesondert entschädigt.

Für die Mitglieder der Gemeindeschulpflege werden zudem die folgenden Tätigkeiten und Verrichtungen mit der Grundentschädigung abgegolten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Schulpflegesitzungen und der Gemeindeversammlungen
- Verarbeitung von Sitzungen
- Schulbesuche in der Gemeinde
- Elternabende
- Besuchstage
- Elternkontakte sowie Sitzungen mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern in den zugeteilten Klassen

## Sitzungs- und Taggelder

### Art. 5

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Sitzungs- und Taggelder im folgenden Umfang zu:

Kleines Sitzungsgeld	(mind. 1 Std. bis 2 Std. 30 Min.)	CHF	71.–
Grosses Sitzungsgeld	(über 2 Std. 30 Min)	CHF	110.–
Kleines Taggeld	(mind. 4 Std.)	CHF	147.–
Grosses Taggeld	(mind. 8 Std.)	CHF	295.–

Sitzungs- und Taggelder werden ausbezahlt für

- Offizielle Sitzungen von Gemeindeschulpflege, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen Besprechungen mit Amtsstellen und andere behördliche Beanspruchungen im Rahmen des Ressorts ausserhalb der Schulgemeinde
- Sitzungen und Besprechungen, zu denen eine Delegation durch die Gemeindeschulpflege, sofern nicht Sitzungsgelder von der jeweiligen Institution selbst ausgerichtet werden
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Ressort im Rahmen der Kompetenzen der Ressortvorsteherinnen ausserordentliche und zeitraubende Tätigkeiten ausserhalb des eigenen Ressorts, sofern von der Behörden ein entsprechender Auftrag erteilt wurde.
- Leitung von öffentlichen Veranstaltungen innerhalb des Ressorts sowie deren Vorbereitung, soweit sie im Rahmen von Sitzungen erfolgt

Die Gemeindeschulpflege kann für die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern ergänzende Weisungen erlassen. Dies gilt insbesondere für die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern an Lehrkräfte.

## Spesenvergütung

### Art. 6

Den Mitgliedern von Gemeindeschulpflege und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Schulgemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

## **Zusätzliche Aufgaben**

### **Art. 7**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen und nicht anderweitig abgegolten werden, kann die Gemeindeschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

## **Beratende Kommissionen**

### **Art. 8**

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen von der Gemeindeschulpflege festgelegt.

## **Übrige Funktionäre**

### **Art. 9**

Die Entschädigung der übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden von der Gemeindeschulpflege festgelegt.

## **Teuerungszulagen**

### **Art. 10**

Die Gemeindeschulpflege kann zu Beginn eines neuen Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 3 bis 8 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

## **III. Versicherungen**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

#### **Art. 11**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## **IV. D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Inkraftsetzung**

#### **Art. 12**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeschulpflege auf den Januar 2024 in Kraft.  
Die Gemeindeschulpflege regelt für den Vollzug dieser Verordnung die erforderlichen Einzelheiten.

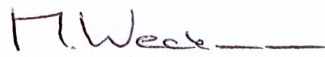
## **Aufhebung des bisherigen Rechtes**

### **Art. 13**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 29. März 2010 und den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG DER SCHULSCHULGEMEINDE HITTAU**

Der Schulpräsident:



Matthias Weckemann

Der Schulsekretär:



Rolf Hamecher